

Pressemitteilung, 22. November 2022

Pflichtumtausch von Führerscheinen: Nächste Frist läuft am 19. Januar 2023 ab

Viele Bürgerinnen und Bürger sind noch im Besitz eines faltbaren, grau- oder rosafarbenen Papierführerscheines. Dies soll sich nach einer EU-Richtlinie nun ändern. Alle Papierführerscheine sind bis zum 19. Januar 2033 in einen befristeten EU-Scheckkartenführerschein umzutauschen. Hierbei wurde ein Stufenplan erstellt, der den geordneten Ablauf garantieren soll.

Landkreisbürgerinnen und Landkreisbürger, die in den Geburtsjahren 1959 bis 1964 geboren sind, müssen ihren grau- oder rosafarbenen Papierführerschein bis spätestens 19. Januar 2023 getauscht haben.

Die nächsten Umtausch-Fristen stehen gestaffelt nach Geburtsjahrgängen jeweils zum 19. Januar an. Die Jahrgänge 1965 bis 1970 müssen ihre Papierführerscheine bis zum 19. Januar 2024 umtauschen, 1971 und später bis zum 19. Januar 2025.

Ab 2026 müssen auch Kartenführerscheine getauscht werden. Hierfür gelten folgende Fristen:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 - 2001	19. Januar 2026
2002 - 2004	19. Januar 2027
2005 - 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 - 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Die Fahrerlaubnisbehörde am Landratsamt Günzburg möchte die Bürger, die von diesen Geburtsjahren betroffen sind, frühzeitig auf die Umtauschpflicht aufmerksam machen. Um lange

Warte- und Bearbeitungszeiten zu vermeiden wird dringlich um vorzeitige Antragstellung gebeten. Persönliche Vorsprachen sind bei der Fahrerlaubnisbehörde Günzburg sowie im Kreishaus Krumbach ausschließlich mit einer Online-Terminvereinbarung über die Homepage des Landkreises Günzburg möglich. Von telefonischen Anfragen zur Terminvereinbarung bittet die Kreisverwaltung abzusehen.

Zur Antragstellung wird regelmäßig ein aktuelles biometrisches Lichtbild, ein Identitätsnachweis (z.B. Reisepass, Personalausweis) und der originale Führerschein benötigt. Bei Inhabern der Altklasse 3 wird für die Erteilung der Klasse T als Nachweis, dass ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb besteht oder Mithilfe geleistet wird, eine Kopie des letzten Beitragsbescheides der Berufsgenossenschaft sowie gegebenenfalls eine Bestätigung über die Mithilfe benötigt.

Sofern der Papierführerschein nicht vom Landratsamt Günzburg ausgestellt wurde, wird zusätzlich eine Karteikartenabschrift der Behörde benötigt, die den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat.

Wer weiter mit seinem alten Papierführerschein fährt und die Frist für den Umtausch verstreichen lässt, riskiert ein Verwarnungsgeld.

Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des Landratsamtes www.landkreis-guenzburg.de.